



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.12.02	Bekanntmachung über die gemeinsame Einwohnerversammlung der Ortsmeinde Marnheim und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	526
12.12.02	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2002	527
13.12.02	Bekanntmachung über die Namenserteilung der Erschließungsstraßen im Baugebiet "Wohnpark Weierhof"	529
16.12.02	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2002	530

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
13.12.02	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan	532
19.12.02	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	533

vg@kirchheimbolanden.de

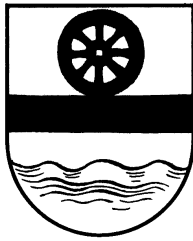
Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Ortsgemeinde Marnheim



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

B E K A N N T M A C H U N G

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger des Elbisheimerhofes über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung, insbesondere über

Dorfmoderation (u.a. Buswartehäuschen)

wird hiermit gemäß § 16 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Bürgerversammlung der Ortsgemeinde Marnheim und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einberufen, die am

Dienstag, dem 7. Januar 2003, 20.00 Uhr,

im Rathaus in Marnheim stattfindet.

Marnheim, 17.01.2003
Gemeinde Marnheim

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Kirchheimbolanden, 17.01.2003
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Bolanden** für das Jahr **2002** vom 12.12.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 10.12.2002 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	16.640		1.378.040	1.394.680
die Ausgaben		53.050	1.642.520	1.589.470
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	148.780		2.243.960	2.392.740
die Ausgaben	148.780		2.243.960	2.392.740

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der vom Gemeinderat am 10.04.2002 beschlossene **Stellenplan** wird geändert (siehe Seite 19).

Bolanden, 12.12.2002

gez. Gehrhardt

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 **liegt** vom **23.12.2002** bis **10.01.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

529

529

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

13-Dez-02

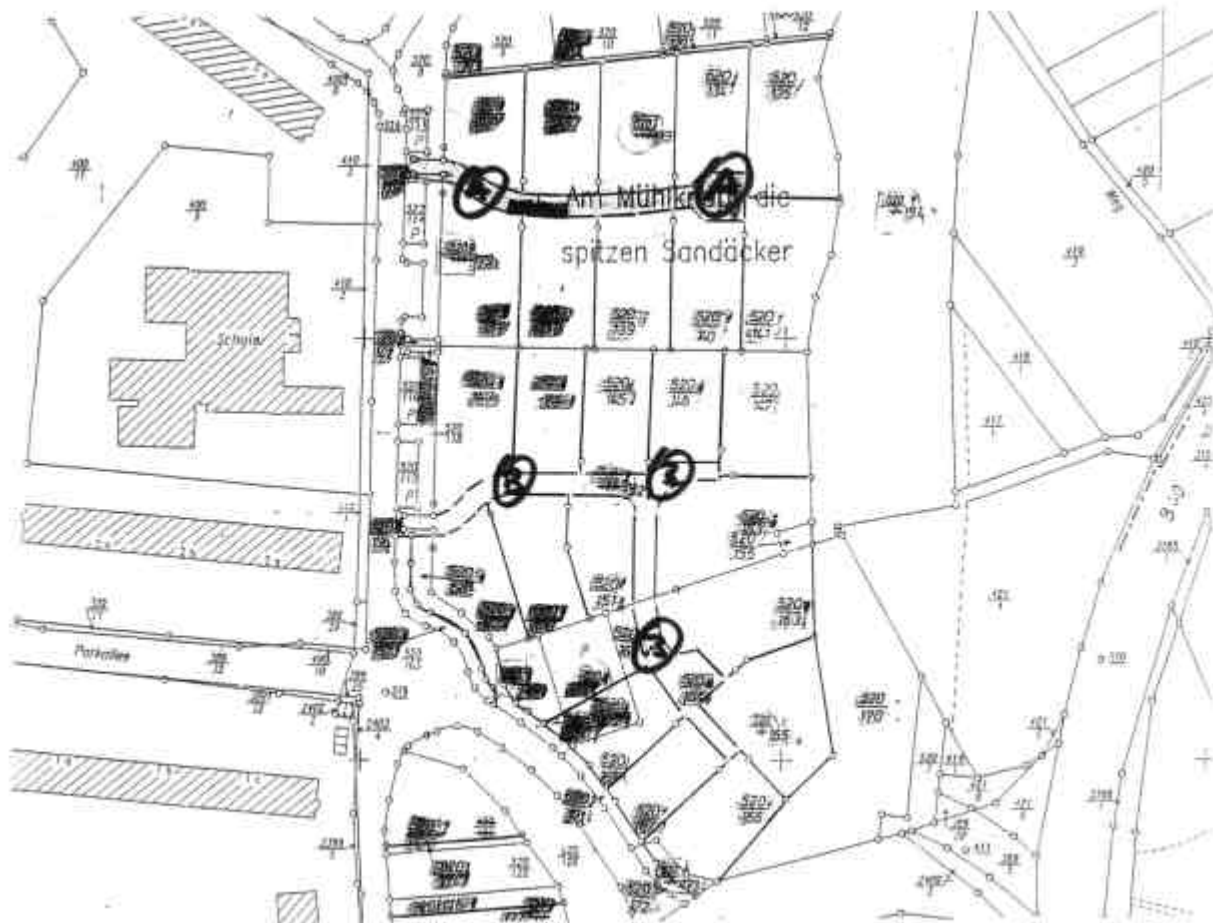
Az.: 4/650-06/03

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Bolanden hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den im Lageplan eingezeichneten Erschliessungstrassen im Baugebiet "Wohnpark Weierhof" folgende Namen zu erteilen:

- Planstrasse A: **Kirchheimer Pfad**
- Planstrasse B: **In den Sandäckern**


(Haas)
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Marnheim** für das Jahr **2002** vom 16.12.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 12.12.2002 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	77.530		1.176.080	1.253.610
die Ausgaben	17.240		1.688.740	1.705.980
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	66.970		51.990	118.960
die Ausgaben	66.970		51.990	118.960

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.130 € um 54.420 € erhöht und damit auf **57.550 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Marnheim, 16.12.2002

gez. Duwensee

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 48 **liegt** vom **23.12.2002** bis **10.01.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Vom Gesamtbetrag der Kredite (57.550 €) wurde nur ein Betrag in Höhe von 2.550 € von der Aufsichtsbehörde genehmigt.